

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1854.

## N<sup>o</sup> 42) Decret

wegen Verlängerung des Banknotenprivilegiums und wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der landständischen Hypotheken-, auch Leih- und Sparbank für das königlich Sächsische Markgrathum Oberlausitz;

vom 15ten April 1854.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben auf das Uns von Unseren Ministerien der Justiz und des Innern vorgetragene Gesuch der Stände des Landkreises im Markgrathume Oberlausitz die Frist von Zehn Jahren, binnen welcher zufolge des Decrets vom 17ten April 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 103) von dem Vorbehalte des Widerrufs des der landständischen Hypotheken-, auch Leih- und Sparbank für das Markgrathum Oberlausitz zur Ausgabe von Banknoten in Appoints nicht unter Fünf Thaler bis zum Belaufe von höchstens 500,000 Thalern ertheilten Rechts kein Gebrauch gemacht werden soll, auf Zwanzig Jahre zu verlängern, auch diese Bank von der Innehaltung des im § 7 der unterm 17ten April 1850 bestätigten Statuten derselben vorgeschriebenen Verhältnisses der ausgegebenen Banknoten zu den Hypothekensforderungen der Bank, wonach die Summe der ersteren ein Fünftheil des Gesamtbetrags der letzteren nicht übersteigen soll, zu erbinden beschloffen, dergestalt, daß für alle innerhalb der nach dem übrigen Inhalte der angeführten § 7 überhaupt zulässigen Ausdehnung ausgegebene Banknoten lediglich in Gemäßheit der im § 35 der gedachten Statuten enthaltenen Vorschrift, ein Dritteltheil des Nennwerthes in Silber deponirt zu halten ist.

Zugleich haben Wir dem Uns vorgelegten Nachtrage zu den Statuten dieser Bank die gebetene Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen, welche an die Stelle der betroffenen Vorschriften der Statuten treten, genau nachgegangen werden soll.